



Gratisbeilage zum „Wochenblatt für Wilsdruff und die Umgegend“.

Verlag von Kurtz & Schone, Wilsdruff.

XI 2

Der Spionage-Prozess vor dem Reichsgericht.

Bekanntlich erregte die im Anfang September v. Js. erfolgte Verhaftung der beiden englischen Offiziere Brandon und Trench großes Aufsehen und schien sich fast zu einem englisch-deutschen Zwischenfall zuzufügen, zumal kurze Zeit darauf in Portsmouth der deutsche Bionierleutnant Helm ebenfalls unter dem Verdachte der Spionage verhaftet wurde. Die Schuldlosigkeit Helms, der lediglich ein paar veraltete Festungswerke, deren Kontexte in jedem Buchladen zu kaufen war, stizzierte, hat sich längst herausgestellt, unvergleichlich schwerer waren aber die beiden Briten belastet. Man hat bei Ihnen resp. in Matrasen und Möbelstücken versteckt, schwerwiegendes Beweismaterial gefunden. Die Befestigungen an der Nordseeküste, die also im Falle eines deutsch-englischen Krieges den ersten Ansturm auszuhalten hätten, waren „ihr Feld“ und besonders hatten sie es auf die zum Teil sogar noch im Bau begriffenen Festungswerke von Borkum abgesehen. Beide Offiziere gehören angesehenen Familien ihres Heimatlandes an, Brandon belleidet den Rang eines Kapitänleutnants, während Trench, dessen Bruder Militärattachee bei der britischen Gesandtschaft in Berlin ist, Kavallerieleutnant ist. Die Angeklagten haben zu

ihren Verteidigern den Justizrat Dr. von Gordon aus Berlin sowie den Reichsanwalt Dr. Hans Otto gewählt. Die beiden Angeklagten, welche geständig waren, wurden vom Reichsgericht zu je 4 Jahren Festungshaft verurteilt unter Anrechnung von zwei Monaten auf die Untersuchungshaft. In

Zu der Begründung des Urteils wurde ausgeführt: Das Gericht hat die Angeklagten schuldig befunden, Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit des Reiches geboten war, zu ihrer Kenntnis gebracht zu haben. Was die rechtliche Beurteilung der Straftaten anbelangt, ist das

Gericht der Ansicht des Oberreichsanwalts gewesen, daß das Gesamtbild der deutschen Küstenverteidigung geheim zu halten war. Das Gericht war auf Grund der Beweisaufnahme nicht in der Lage anzunehmen, daß die Angeklagten ihre Berichte bereits nach England abgeschickt hatten. Es ist daher entsprechend dem Antrag der Verteidigung nur Versuch angenommen worden. Was die Strafabmessung anbelangt, schließt sich der Senat durchweg den Darlegungen des Oberreichsanwalts an, daß den vielen Strafschwerungsmomenten erhebliche Strafmilderungsgründe gegenüberstehen. Der Senat hatte daher keine Bedenken, den Angeklagten mildernde Umstände zuzubilligen. Andererseits verkennt er



seinem Urteile ist der Gerichtshof hinter dem Antrage des Reichsanwalts, der auf je 6 Jahre Festung lautete, zurückgeblieben. Er hat beide nicht wegen vollendeten Verbrechen, sondern wegen Versuchs der Spionage verurteilt. Unser Bild zeigt die Angeklagten mit ihren Verteidigern, sowie den Vorsitzenden und die beiden Reichsanwälte.

aber nicht die Gefährlichkeit der Handlungen der Angeklagten für das Reich und den großen Schaden, der durch ihre Handlungen entstehen konnte, ferner die Planmäßigkeit ihres Vorgehens. Es ist deshalb erheblich unter das Strafmaß des Oberreichsanwalts heruntergegangen, aber auch weit über den Antrag der Verteidigung hinausgegangen.